Fachliche Anforderungen an eine artenschutzverträgliche Windkraftnutzung aus Sicht eines ornithologischen Fachverbandes

Stefan R. Sudmann

Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO)

Anforderungen an artenschutzverträgliche Windkraftnutzung

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Leitfaden

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

(Fassung: 12. November 2013)

Evaluierung des WEA-Leitfadens

Die Auswertung der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten ist nicht als abschließend zu betrachten. Es kann die Notwendigkeit bestehen, sie zukünftig bei einem verbesserten Kenntnisstand bezüglich der Arten (z.B. bei den Fledermäusen) oder der betrachteten Wirkpfade (Kollisionen, Meideverhalten und Störungen) anzupassen.

Evaluierung 2016

Anlass die Inhalte des WEA-Leitfadens zu prüfen und ggf. zu ändern

Vogelzug

„Eine gesonderte Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens ist nicht erforderlich.“

„Ausrichtung der WEA und kleinräumige Verschiebung einzelner WEA: **Im Bereich starken Vogelzugaufkommens**, der vor allem in südwestlicher Richtung (Herbst) bzw. nordöstlicher Richtung (Frühjahr) erfolgt, kann die Ausrichtung weitgehend parallel zur Vogelzugrichtung mögliche Barrierewirkungen und das Kollisionsrisiko deutlich reduzieren.“

Vogelzug

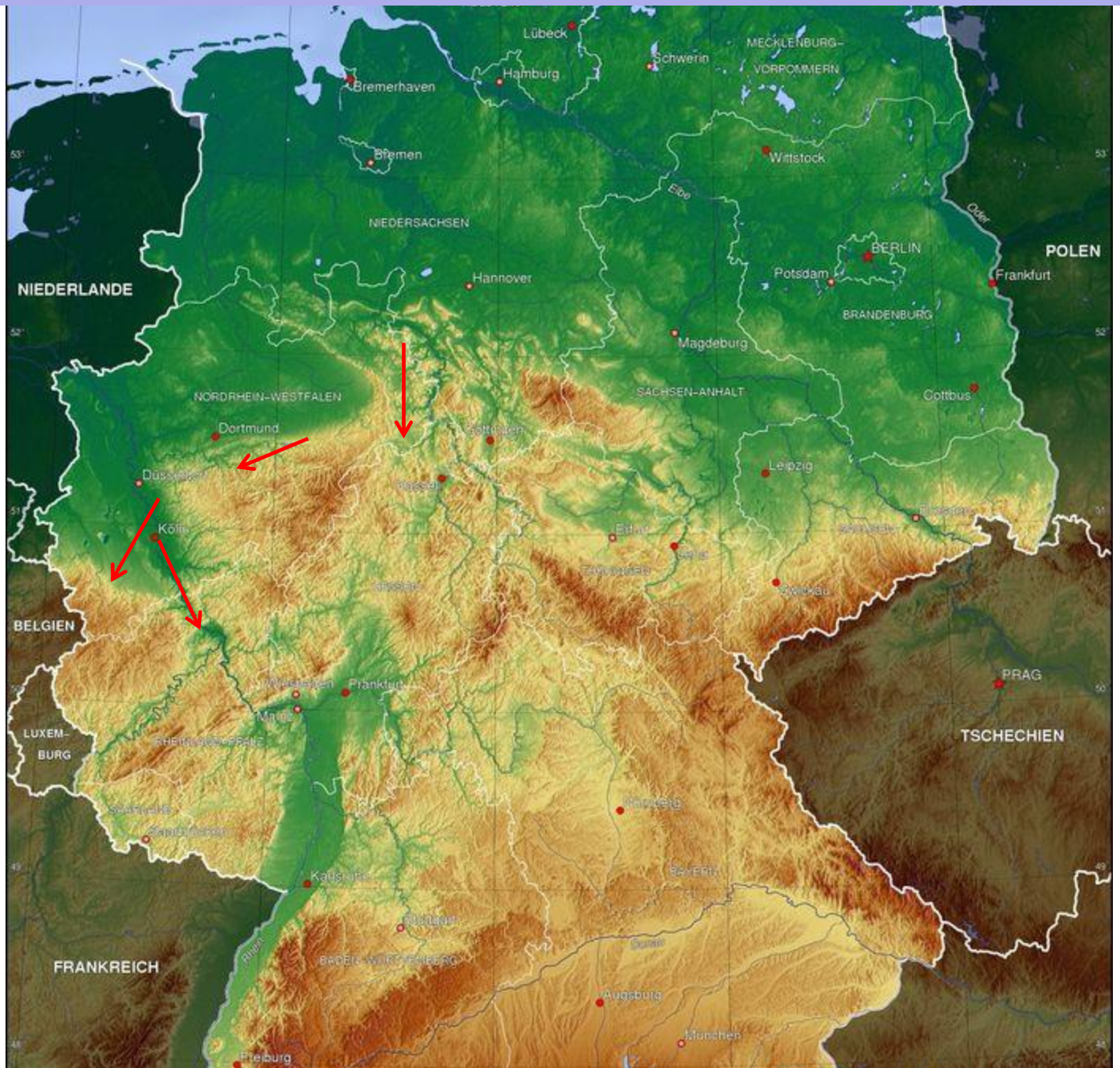
Lübeck
Schwerin
MECKLENBURG-
VORPOMMERN
Hamburg
Bremerhaven
Bremen
Wittstock
Elbe
Oder
NIEDERSACHSEN
BERLIN
POLEN
Potsdam
Frankfurt
NIEDERLANDE
Hannover
BRANDENBURG
Magdeburg
NORDRHEIN-WESTFALEN
SACHSEN-ANHALT
Cottbus
Dortmund
Leipzig
Köln
BELGIEN
PRAG
Frankfurt
LUXEM-
BURG
TSCHECHIEN
FRANKREICH
Augsburg
München
Freiburg

Vogelzug

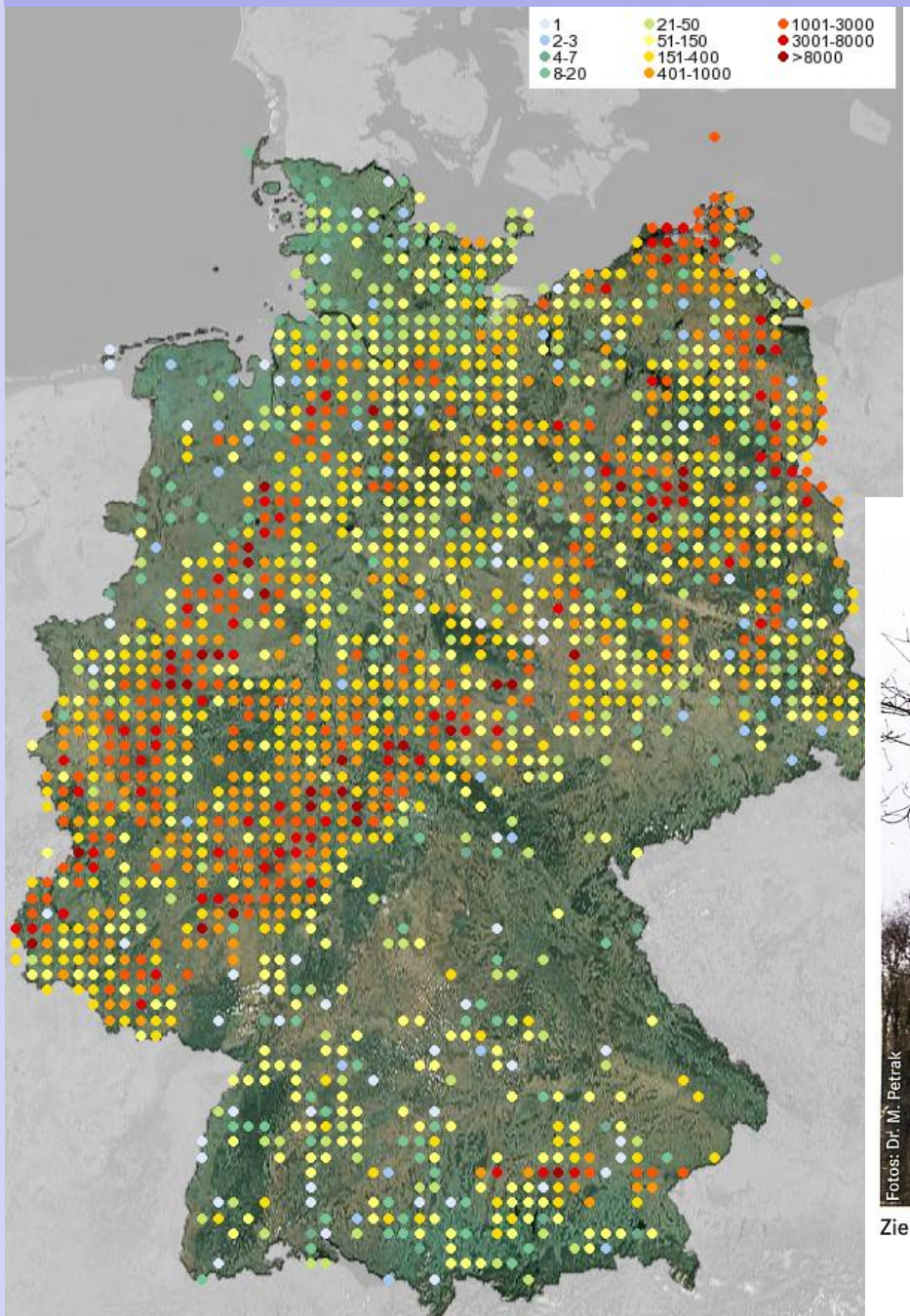

Kranichzug im Herbst 2015
Quelle: ornitho.de (C. König)

Zumindest in Höhenlagen gibt es in NRW stellenweise auch Schmalfrontenzug mit Kollisionsrisiken an WEA

- **Untersuchungsbedarf**
- **Restriktionen bei den Standorten**

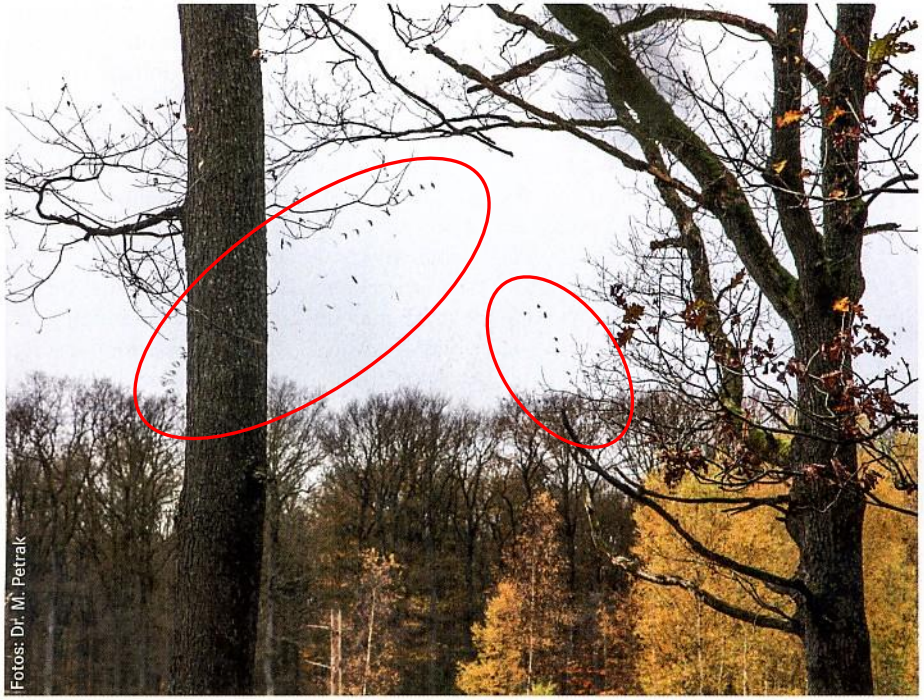

Ziehende Kraniche in sehr niedriger Höhe über dem Kermeter im November 2013.

Rheinisch-Westfälischer Jäger · 1/2016

Artenspektrum WEA-empfindliche Brutvögel

LAG VSW 2014	Leitfaden		LAG VSW 2014	Leitfaden
fehlt	Wachtel		**Koloniebrüter:**	
Haselhuhn	ja		fehlt	Kormoran
Zwergdommel	ja		Reiher	fehlt
Rohrdommel	ja		Möwen	fehlen
Schwarzstorch	ja		Seeschwalben	ja
Weißstorch	ja			
Wespenbussard	fehlt			
Kornweihe	ja			
Wiesenweihe	ja			
Rohrweihe	ja			
Rotmilan	ja			
Schwarzmilan	ja			
Baumfalke	ja			
Wanderfalke	ja			
Kranich	ja			
Wachtelkönig	ja			
Kiebitz	ja			
Bekassine	ja			
Uferschnepfe	ja			
Waldschnepfe	fehlt			
Rotschenkel	ja			
Großer Brachvogel	ja			
Uhu	ja			
Sumpfohreule	ja			
Ziegenmelker	ja			
fehlt	Grauammer			

Fehlende Arten in den WEA-Leitfaden aufnehmen

Anpassung der Mindestabstände

Artenspektrum WEA-empfindliche Brutvögel

Ist das Artenspektrum vollständig?

Mortality from collisions with wind turbines

Long-term populati
three raptor

Animal Behaviour
Bielefeld University

Supported by:
Federal Ministry for Economic Affairs and Energy
on the basis of a decision by the German Bundestag

IfA

Astri

Results

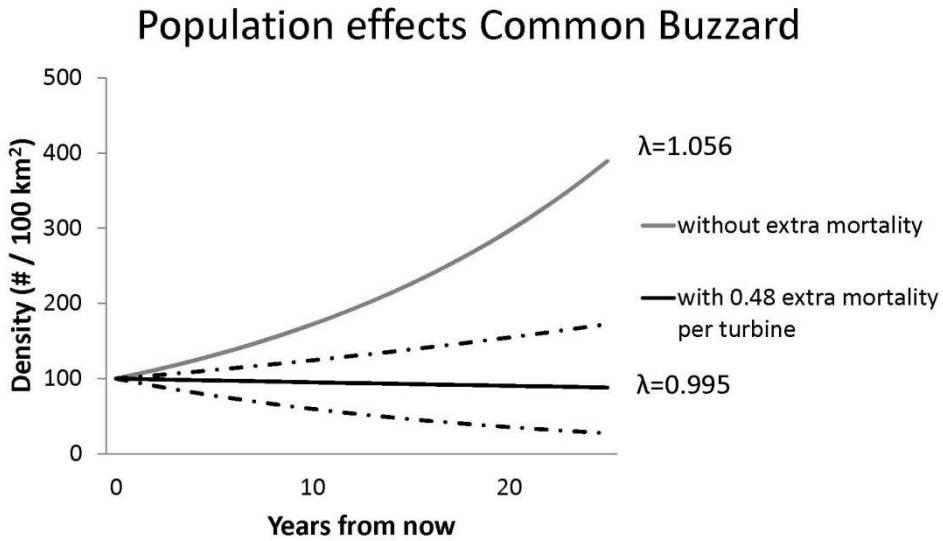

Animal Behaviour
Bielefeld University

Long-term population effects on three raptor species
Astrid Potiek

Artenspektrum WEA-empfindliche Brutvögel

Ist das Artenspektrum vollständig?

Deutliche Hinweise auf weitere Greifvogelarten:
Mäusebussard, Habicht, Sperber, Turmfalke

Deutliche Hinweise auf die Betroffenheit weiterer Arten:
Feldlerche, (Heidelerche?)

Wie geht man mit diesen teilweisen weit verbreiteten Arten um?

z.B. Mäusebussard mit 1 km Mindestabstand zu WEA ist das Ende für die Windkraftnutzung

Mögliche Lösung

Siedlungsdichtezentren sind von der WEA-Nutzung auszunehmen

Artenspektrum WEA-empfindliche Brutvögel

Reichswald bei Kleve (ca. 56 km² großes Waldgebiet)

2015: Habicht (28 besetzte Horste)

Sperber (14 besetzte Horste)

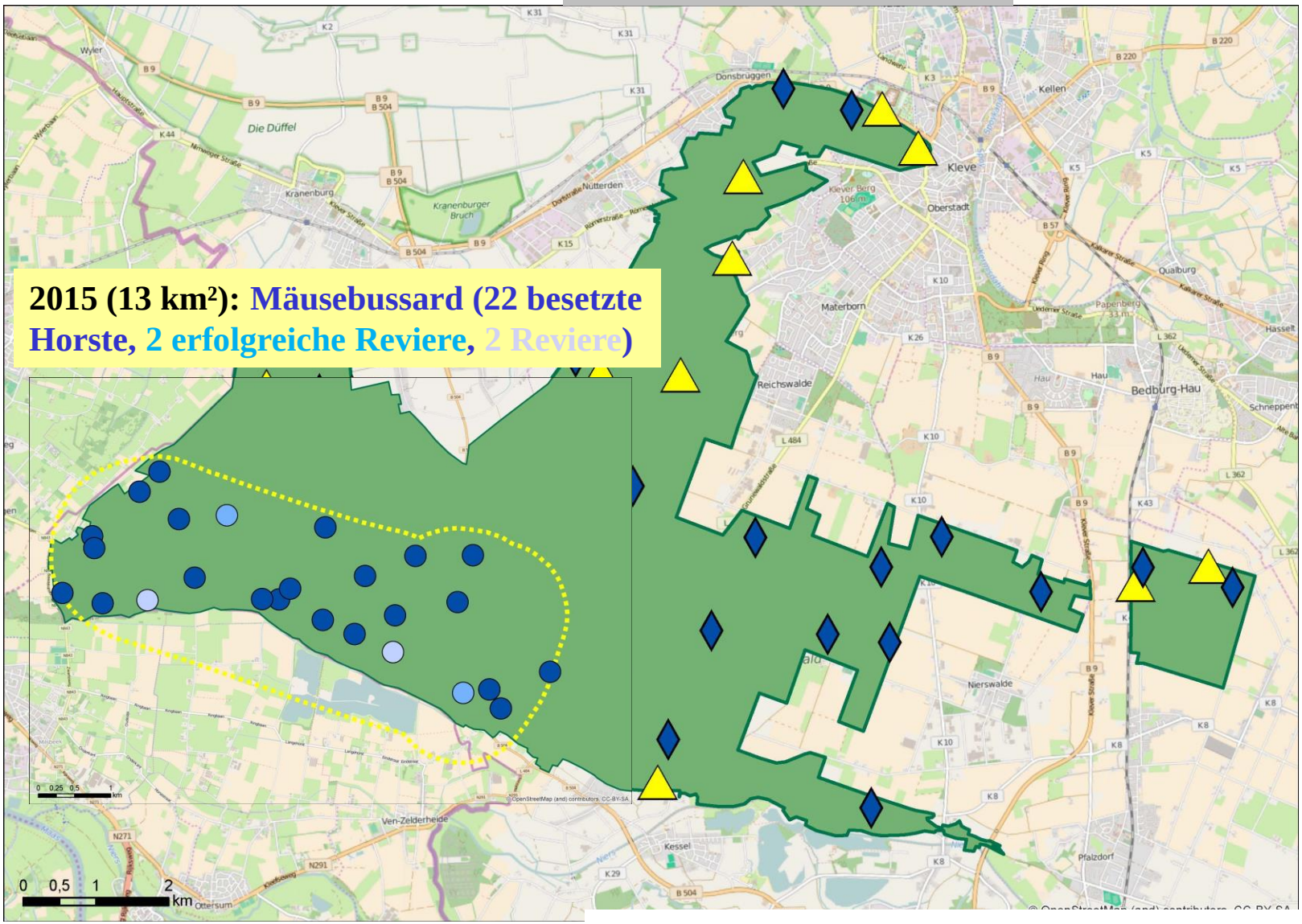

Müskens et al. (2015): Charadrius 51, in Druck

Brutgebiete des Wespenbussards
Kumulation der Jahre 1969-2015

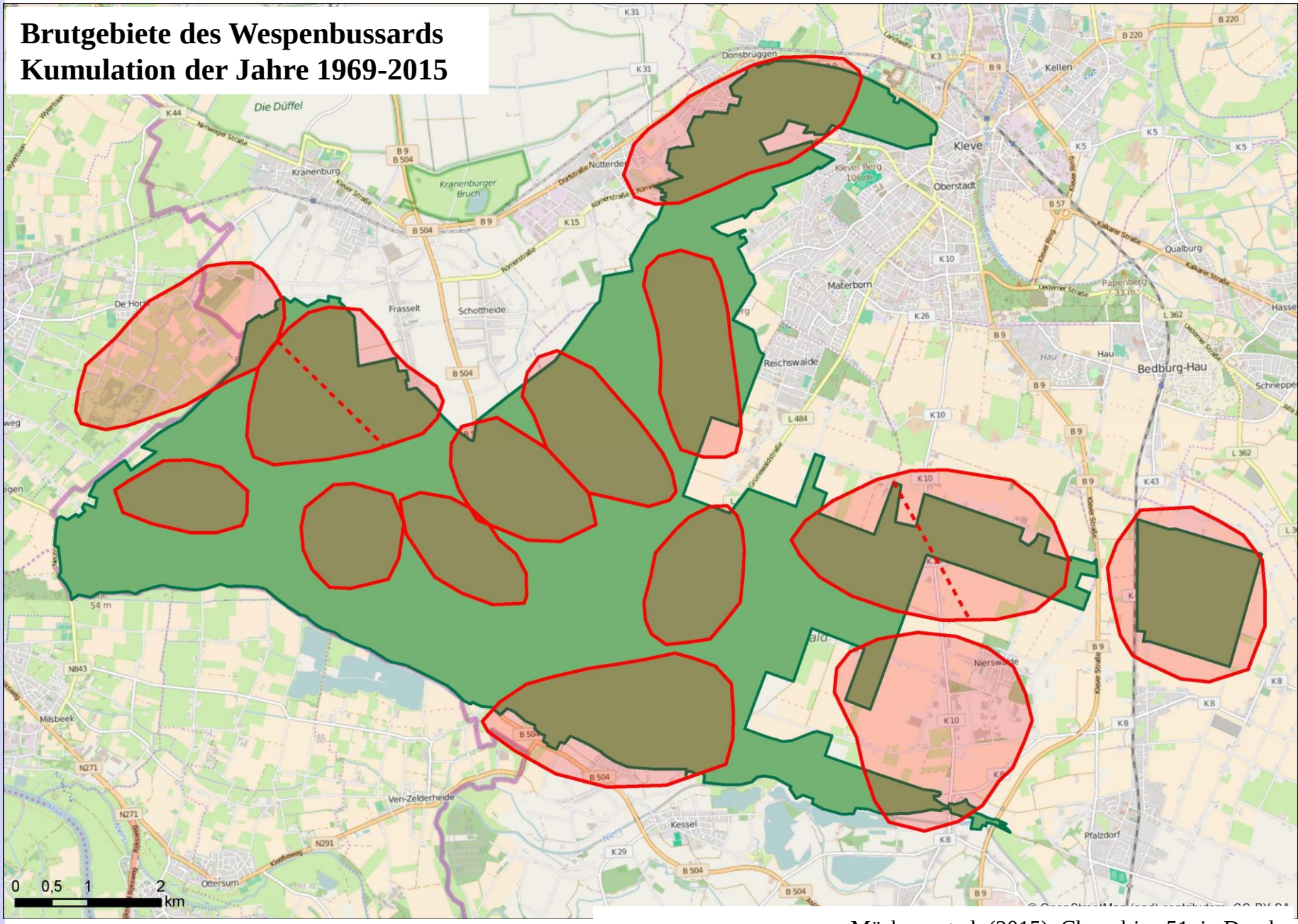

Müskens et al. (2015): Charadrius 51, in Druck

Artenspektrum WEA-empfindliche Rastvögel

Leitfaden
Anhang 4: Rast und Zugvögel
Sing- und Zwergschwan
„Nordische Wildgänse“ Bläss-, Saat-, Weißwangengans
Kranich
Kiebitz
Goldregenpfeifer
Mornellregenpfeifer

9 Arten

Anhang 5 (in VSG)
Rohrdommel
Weißstorch
Schwarzstorch
Kornweihe
Rohrweihe
Rotmilan
Schwarzmilan
Wanderfalke
Bekassine
Uferschnepfe
Großer Brachvogel
Rotschenkel
Trauerseeschwalbe
Flussseeschwalbe
Sumpfohreule

15 Arten

Artenspektrum WEA-empfindliche Rastvögel

Rastvögel nach LAG VSW:

- Wasservögel nach Ramsar-Konvention (z.B. Enten, Gänse, Schwäne, Taucher, Rallen, Möwen Limikolen)
- Greifvögel (Weihen, Milane, Seeadler und Merlin)
- Sumpfohreule

Einschränkung Wasservögel:

- Gewässergröße > 10 ha
- Für mindestens 1 Art mit landesweiter Bedeutung (2 % des NRW-Maximums)

Sinnvolle Regelung zum Schutz von „Ruhestätten“, die bislang in NRW nicht betrachtet werden, z.B.:

- Möwenschlafplätze mit > 10.000 Individuen
- Rastgewässer mit mehreren 1.000 Enten oder Rallen

Bewertung von Rastbeständen

Es gibt keine Bewertungsmaßstäbe für Rastvogelbestände,
d.h. Planer und Gutachter entscheiden individuell

- Ist ein einmalig festgestellter Rastbestand von 10 Kiebitzen planungsrelevant?
- Wie verhält es sich mit 2 Bekassinen?
- Bei 15 Begehungen habe ich zwei Mal einen Trupp von 100 bzw. 300 Blässgänsen angetroffen – ist das relevant?

Solche und weitere Fragen müssen geklärt und Schwellenwerte definiert werden.

Gutachter kommen hier zu unterschiedlichen Einschätzungen (Kompetenz, Neigung)

Genehmigungsbehörden sind überfordert, wenn sie entscheiden sollen, ob der Gutachter richtig abgewogen hat

Abstände zu Schutzgebieten

LAG VSW liefert eine Vorlage für Mindestabstände zu Schutzgebieten <u>mit</u> WEA-sensiblen Arten:

10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m zu:

- Vogelschutzgebieten
- Nationalen Schutzgebieten
- Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung
- Gastvogellebensräumen mit mind. landesweiter Bedeutung

Spezielle Regelungen für Kraniche, Schwäne, Gänse, Greifvögel, Sumpfohreule

Zumindest für die VSG in NRW lassen sich so einfach die Mindestabstände definieren

Damit würden differierende Mindestabstände in verschiedenen Erlassen beseitigt

„Sachverhaltsermittlung“ Basisinformationen

Hinweise auf verfügbare und geeignete Datenquellen (Anhang 3 Leitfaden):

Fachinformationssystem: TK25-Quadrantenabfrage (Datenqualität Rastvögel heterogen)

Fundortkataster: Datenquantität und –qualität ungenügend

Schwerpunktvorkommen von Brutvogelarten: 9 Arten

Schwerpunktvorkommen von Rast- und Zugvogelarten: 7 Arten (starke Ähnlichkeit mit VSG-Kulisse)

Weitere Datenquellen (Seite 16 Leitfaden):
„Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. *Auf den sich daraus ergebenden Erkenntnissen fußt die Entscheidung, ob weitergehende Erhebungen erforderlich sind*.“

- Es fehlen konkrete Hinweise auf landesweite Monitoringprogramme (speziell Wasservögel)

- Solche Daten sollten verpflichtend berücksichtigt werden (5-Jahres-Zeitraum)

„Sachverhaltsermittlung“ Basisinformationen

(Seite 16 Leitfaden):
„*Auf den sich daraus ergebenden Erkenntnissen fußt die Entscheidung, ob weitergehende Erhebungen erforderlich sind*.“

- Die recherchierten Daten sind in die Bewertung verpflichtend miteinzubeziehen

- Es kann nicht sein, dass ein gefällter Horstbaum nicht bewertet wird, da er ja nicht mehr als Fortpflanzungsstätte genutzt werden kann

Erfassungsstandards

(Seite 19-20 Leitfaden):

6.2. Rast- und Zugvögel

- Flächendeckende Kontrolle von bekannten Rast- und Überwinterungsplätzen WEA-empfindlicher Arten im Frühjahr und Herbst bei guten Witterungsbedingungen.
  Erfassungen in den Hauptrastzeiten (15.03.-30.04. und 01.08.-31.10.) in der Regel einmal wöchentlich. …
  Erfassungen außerhalb der Hauptrastzeiten (15.02.-15.03. und 01.-30.11.) in der Regel 14-tägig.
  Optional: Erfassungen von Winterbeständen (01.12.-15.02.) relevanter Arten (v.a. nordische Wildgänse, Kornweihe, Sing- und Zwergschwan).

Dies sind keine Erfassungsstandards, sondern fachlicher Unfug!

Es sind klare und methodisch einwandfreie Erfassungsstandards zu veröffentlichen.
Diese wurden im Jahre 2013 im Auftrag des MKULNV entwickelt und mit diversen Artexperten in NRW für alle planungsrelevanten Arten abgestimmt.

Raumnutzungsanalysen

Münsterlandkreise *Stand Februar 2016*
Borken – Coesfeld – Steinfurt – Warendorf und Stadt Münster *Seite 1*

Raumnutzungsanalyse kollisionsgefährdeter Vogelarten bei Planungen von Windenergieanlagen (WEA)

Hinweise für deren Anwendung im Münsterland – RNA Papier Münsterland –

Vorbemerkungen/ Ausgangslage

Der NRW-Leitfaden Windenergie und Artenschutz 2013 (LF) ist die landesweit eingeführte Grundlage für artenschutzrechtliche Untersuchungen und Kartierungen. Dieser gibt in seiner aktuellen Fassung allgemeine, keine artspezifischen Vorgaben für RNA vor, die Untersuchungsmethodik wird folglich von Gutachter zu Gutachter unterschiedlich ausgefüllt und interpretiert und ergibt ein heterogenes Vorgehen bei der Erfassung und Bewertung von RNA.

Die fachlichen Vorgaben von Südbeck et al. 2005 umfassen keine RNA und reichen für über die Ermittlung des Brutbestandes hinausgehende Fragestellungen nicht aus. Bundesweite Projekte zu RNA-Standardanforderungen befinden sich noch in der Entwicklung. Auf einen allgemein anerkannten Stand der Fachwissenschaft kann somit bei der RNA kein Bezug genommen werden.

Die unteren Landschaftsbehörden haben die Aufgabe, auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Erfassungen mit und ohne RNA ihre ihnen gerichtlich zugesprochene naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Bestandserfassung und Risikobewertung so auszuüben, dass vergleichbare, rechtssichere Wertungen vorgenommen werden können, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG erfüllt sind oder nicht (S. 13 Leitfaden).

Ziel der folgenden Hinweise ist es, vereinheitlichte, fachliche Standards für RNA vorzugeben, die zukünftig im Münsterland für die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung anzuwenden sind. Die Ausführungen des Leitfadens unter Pkt. 6 - Methoden der Bestandserfassung - eröffnen diese Möglichkeit der Abstimmung und Konkretisierung des Untersuchungsaufwandes zwischen Antragstellern und Unteren Landschaftsbehörden.

Die Methodik ist fachlich mit dem LANUV abgestimmt. Das LANUV sieht die Konkretisierungen als sinnvolle Fokussierung der Leitfaden-Angaben auf münsterlandspezifische Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten an. Die Methodik soll im Rahmen der Evaluation des Leitfadens berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Konkretisierungen ergänzend und nicht als Ersatz der Regelungen des Leitfadens Windenergie und Artenschutz NRW angewandt werden können, bis neue landesweite Vorgaben eingeführt werden.

Berichte zum **Vogelschutz** Band 47/48 • 2011

Torsten Langgemach & Bernd-Ulrich Meyburg

Funktionsraumanalysen – ein Zauberwort der Landschaftsplanung mit Auswirkungen auf den Schutz von Schreiadlern (*Aquila pomarina*) und anderen Großvögeln

Methode ist prinzipiell ungeeignet!

- Jährlich wechselnde Funktionsräume
- Monatlich wechselnde Funktionsräume
- Ausreichende Daten nur mittels Radiotelemetrie

Falls doch angewendet:

- Artspezifisch ca. 5 Monate
- Mind. 4 ganztägige Kontrollen pro Monat
- Kontrolle 8-10 h

Summe: Minimum 20 ganztägige Kontrollen

Probleme:

- Aussagekraft?
- Fehlender Bewertungsstanddard: Wie viele Flüge dürfen in der Nähe des Standortes erfolgen?

teren und massiven Zunahme von Nutzungsansprüchen an die Landschaft. Seit kurzer Zeit erfolgen in diesem Kontext Funktionsraumana-

für Windenergieanlagen (WEA). Die Ergebnisse solcher Analysen sind in hohem Maße von der Art der Durchführung abhängig und damit

Zusammenfassung

- Untersuchung auf Vogelzugverdichtung im Mittelgebirgsraum (**Freihalten von Hauptflugkorridoren**, ggf. Abschaltszenarien an Zugtagen)
- **Aufnahme weiterer WEA-empfindlicher Brutvogelarten**: Wespenbussard, Waldschnepfe, Graureiherkolonien, Möwenkolonien
- **Berücksichtigung von Siedlungsdichtezentren** von Mäusebussard und Habicht, ggf. weitere Arten
- **Schutz der Rastvogellebensräume** nach den Vorgaben aus dem LAG VSW-Papier
- Entwicklung von **Bewertungskriterien** für Rastvogelbestände
- Festlegung von **Erfassungsstandards** für Brut- und Rastvogelkartierungen
- Verbindliche **Berücksichtigung von vorhandenen Daten** (Datenankauf)
- **Evaluierung von Raumnutzungsanalysen**: Wie müssen diese methodisch gestaltet sein, um ausreichende Ergebnisse zu produzieren? Und wie sind die Ergebnisse zu bewerten?
- Betrachtung von **Summationseffekten**: Großräumige Planung
- **Prüfschema für Behörden** zur fachlichen Kontrolle vorgelegter Gutachten (ASP)
- **Zurückweisung nicht fachgerechter Gutachten** durch die Behörden

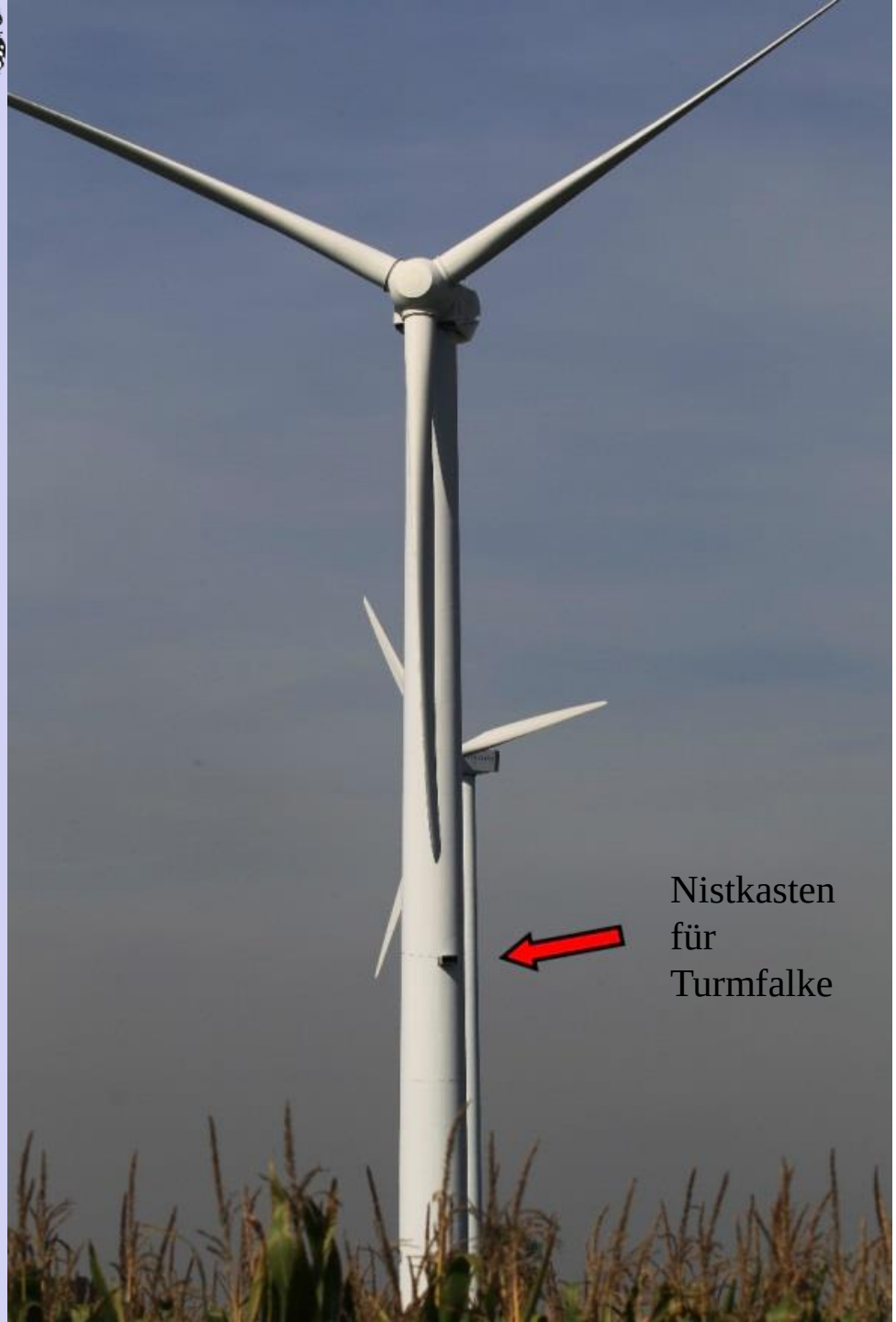

Dank an viele Diskutanten in der NWO und außerhalb, insbesondere an Jens Brune, Hubertus Illner, Kathrin Schidelko und Darius Stiels

und an Christopher König für die Kranichkarte

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!